



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
des Landtages des Saarlandes
Herrn Thomas Schmitt
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@sstg.de
www.sstg.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen Wi / Stö
Sachbearbeiter/in Jacques Winterkamp
0681/9 26 43 - 19
Datum 5. Mai 2008

... Winterkamp / Kinder / Kinderbetreuungsgesetz / Stellungnahme_Mai_2008

Anhörung zum Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes betreffend Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG), Drucksache 13/1813

Ihr Schreiben vom 4. April 2008, Tgb.Nr. 415/08

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmitt,

das Präsidium des SSGT hat sich auf seiner Sitzung am 23.01.2008 mit dem ursprünglichen Entwurf eines SKBBG befasst und mit Schreiben vom gleichen Tage gegenüber dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur (im Folgenden: MBFFK) Position bezogen. Über den nunmehr im März 2008 von der Landesregierung mit einigen Änderungen in den Landtag des Saarlandes eingebrachten Gesetzentwurf haben die Mitglieder des Präsidiums unseres Verbandes auf ihrer Sitzung am 21.04.2008 ausführlich beraten.

1.

Bevor wir im Folgenden auf dieser Grundlage zu den einzelnen Bestimmungen unter erneuter Erwähnung derjenigen Kritikpunkte, die bereits Inhalt unserer Stellungnahme vom Januar 2008 waren und die von der Landesregierung in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden, eingehen, möchten wir zunächst einige allgemeine Anmerkungen voranstellen.

Der SSGT befürwortet das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, das Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie das Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung zusammenzulegen.

Unsere grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf den Umfang und den Inhalt des Gesetzentwurfs halten wir jedoch nach wie vor aufrecht. Da Regelungen über die Finanzierung und das Personal wesentliche Fragen der künftigen Kinderbetreuung und Kinderbildung im Saarland behandeln, müssen sie nach Auffassung des Präsidiums des SSGT Gegenstand von parlamentarischen Beratungen sein und im entsprechenden Gesetz selbst geregelt werden. Eine Festlegung durch Verordnung trägt ihrer besonderen Bedeutung u.E. auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht ausreichend Rechnung.

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls erneut anmerken, dass der SSGT aufgrund der außerordentlich langen Erarbeitungszeit für den Gesetzentwurf – so hatte ein Vertreter des heutigen MBFFK die Teilnehmer der im Rahmen des Runden Tisches „Kinderbetreuung im Saarland“ eingesetzten Arbeitsgruppe „Planung/Entwicklung“ bereits Anfang Dezember 2005 darüber informiert, dass der Landtag des Saarlandes das zuständige Ministerium mit der Zusammenführung der beiden derzeitigen Gesetze im Kinderbetreuungsbereich beauftragt habe – mit einem erheblich detaillierteren Gesetzentwurf gerechnet hätte.

Schließlich erneuern wir unsere bereits im Januar 2008 aufgestellte Forderung, die für die Städte und Gemeinden, einerseits selbst Träger von Kindertageseinrichtungen und andererseits Geber von Geldmitteln für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, besonders wichtigen Vorschriften der §§ 6 bis 9 jedenfalls in der Gesetzesbegründung umfangreicher zu erläutern als dies bisher auch im veränderten Gesetzentwurf der Fall ist.

2.

Der SSGT begrüßt, dass die Landesregierung der in unserer Stellungnahme vom Januar 2008 erhobenen Forderung nachgekommen ist, in § 2 Abs. 3 kommunale Gebietskörperschaften ausdrücklich als Träger von Kindertageseinrichtungen aufzuführen.

3.

Kindertagespflege soll gemäß § 5 Abs. 1 auch in einer Kindertageseinrichtung stattfinden können. Nach Auffassung des Präsidiums des SSGT ergibt sich aus § 5 Abs. 1 zwar keine Verpflichtung für kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen, in ihren Kindertageseinrichtungen nun zusätzlich Räumlichkeiten für die Kindertagespflege bereit zu stellen. Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 ist lediglich, Kindertagespflege auch in anderen Räumlichkeiten zu ermöglichen als im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. der Erziehungsberechtigten. Auch aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 lässt sich keine derartige Verpflichtung ableiten. Dennoch möchten wir aus Gründen der Gesetzesklarheit vorschlagen, im Gesetz selbst oder in der insoweit derzeit nicht weiterhelfenden Gesetzesbegründung festzuhalten, dass § 5 Abs. 1 für die Städte und Gemeinden keine derartige Verpflichtung statuiert.

4.

Das Präsidium des SSGT bedauert, dass der Gesetzentwurf keine dem § 10 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung ähnliche Vorschrift vorsieht. Der SSGT spricht sich dafür aus, dass Städte und Gemeinden in Anbetracht des Geburtenrückgangs dort, wo es sich anbietet, die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Wege der interkommunalen Kooperation übernehmen können. Zwar ist die rechtliche Grundlage für eine derartige Zusammenarbeit im Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zu suchen. Dennoch würde es der SSGT sehr begrüßen, wenn eine entsprechende „spezialgesetzliche“ Vorschrift in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeführt würde.

5.

Im Vergleich zum ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf völlig verändert wurde § 6 Abs. 2. In der ersten Fassung des Gesetzentwurfs war noch vorgesehen, dass die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, dass die vorgesehenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen; eine wortgetreue Formulierung findet sich im Übrigen in § 30 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Stattdessen wird diese Aufgabe nunmehr den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und damit den Gemeindeverbänden übertragen (in Abstimmung mit den Gemeinden).

Da die Gesetzesbegründung hierauf lediglich mit einem Satz eingeht und die Gemeinden nicht erwähnt, möchte der SSGT eine Klarstellung anregen, aus der sich ergibt, in welcher Art und Weise die Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverbänden und Gemeinden erfolgen soll.

6.

In Bezug auf § 7 Abs. 1 Satz 1 möchten wir darauf hinweisen, dass hier ein Druckfehler enthalten ist. Statt „nach Maßgabe des Abs. 2“ muss es „nach Maßgabe des Abs. 3“ heißen.

7.

Nachdem die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs (§ 7 Abs. 1 Satz 1) den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Bezug auf die Erhebung von Beiträgen der Erziehungsberechtigten ein Ermessen eingeräumt hatte, was nach Auffassung des SSGT eine Mehrbelastung der Sitzgemeinden sowie einen harten Konkurrenzkampf zwischen kommunalen und freien Trägern aber auch zwischen wohlhabenderen und finanzschwächeren Gemeinden zur Folge gehabt hätte, enthält § 7 Abs. 3 Satz 1 nunmehr eine Soll-Vorschrift.

Soll-Vorschriften bedeuten eine Bindung für den Regelfall (folglich müssen in der Regel Elternbeiträge erhoben werden) und gestatten nur in Ausnahmefällen Abweichungen. Es ist jedoch völlig unklar, in welchen Fällen künftig Beiträge erhoben werden „sollen“, und welche Konstellationen als Ausnahmefälle definiert werden, die keine Beitragserhebung nach sich ziehen.

Um diese für den Gesetzesanwender unzumutbare unklare Rechtslage zu vermeiden, fordert der SSGT nachdrücklich, eine Verpflichtung der Träger zur Erhebung von Erziehungsberechtigtenbeiträgen zu normieren und gleichzeitig – wie dies übrigens bisher in § 23 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten und § 19 Abs. 3 Satz 4 Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung der Fall ist – festzuhalten, dass Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII der Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen ist.

8.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 können die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach der Zahl der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Familie gestaffelt werden.

Folglich wird hier dem Träger einer Kindertageseinrichtung ein Ermessen in zweierlei Richtung eingeräumt: Zum einen ist er bei der Staffelung des Beitrags der Erziehungsberechtigten nicht an eine bestimmte prozentuale Obergrenze der Reduzierung gebunden (z.B. Herabsenkung wie bisher gesetzlich vorgesehen um 25 %). Zum anderen setzt die Staffelung nicht voraus, dass die anderen zu berücksichtigenden Kinder der Familie ebenfalls in einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 2 untergebracht sind. Nach der Formulierung der Vorschrift soll die Staffelungsmöglichkeit vielmehr allgemein dann greifen, wenn eine Familie mehrere Kinder hat. Einzige Voraussetzung ist, dass die anderen bzw. eines der anderen Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben bzw. hat.

Ein derartiges Ermessen der Träger lehnt der SSGT aus den unter 7. genannten Gründen ab. Die Berücksichtigung mehrerer Kinder einer Familie sollte u.E. gemäß dem derzeit in § 23 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten bzw. in § 19 Abs. 3 Satz 3 Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung festgelegten Rahmen erfolgen.

9.

Nach wie vor enthält § 7 Abs. 3 keine Aussage dazu, wer die Kosten übernehmen soll, die dadurch entstehen, dass das letzte Kindergartenjahr im Rahmen einer bis zu sechsstündigen Betreuung der Kinder an fünf Werktagen bei flexiblen Öffnungszeiten für Erziehungsberechtigte kostenfrei ist. Zwar verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass das Land die Eltern wie bisher kostenfrei stelle. Eine derart wesentliche Fragestellung muss nach Auffassung des Präsidiums des SSGT jedoch im Gesetz selbst unmissverständlich formuliert werden.

10.

Leider wurde § 7 Abs. 4 (in der ursprünglichen Fassung: § 7 Abs. 2) unverändert übernommen. Die Gesetzesbegründung wurde zwar leicht verändert, indem sie auf die „bewährten Verfahren im Schulbereich“ verweist. Eine nähere Erläuterung dieses Hinweises erfolgt jedoch nicht.

Der SSGT hatte in seiner Stellungnahme vom 23.01.2008 die Auffassung vertreten, dass die generelle Verpflichtung zu einem Kostenausgleich mangels vorhandener Bezirksgrenzen ein finanzielles Ungleichgewicht zu Lasten des kommunalen ländlichen Raums nach sich ziehen werde. Auch die ländlichen Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot vorzuhalten und dementsprechend zu finanzieren. Erziehungsberechtigte, die in derartigen ländlichen Gemeinden leben, jedoch in einem städtischen Gebiet arbeiten, werden ihre Kinder – aus beruflichen Gründen – nicht selten in städtischen Kindertageseinrichtungen anmelden. Folge ist, dass die ländlichen Gemeinden mehr finanzielle Lasten zu tragen hätten als sie eigentlich müssten: Einerseits müssen sie ihr auf alle in der Gemeinde lebenden Kinder ausgerichtetes Betreuungsangebot aufrechterhalten, andererseits sind sie aufgrund von § 7 Abs. 4 zusätzlich verpflichtet, an die städtische Standortgemeinde Ausgleichszahlungen zu leisten.

Um diese missliche Situation nicht eintreten zu lassen, schlägt der SSGT vor, eine dem § 25a Abs. 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein vergleichbare Vorschrift in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wonach in dem Fall, in dem ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde besucht, die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde hat, wenn in der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmeterrmins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung stand.

11.

Wie bereits ausgeführt, erfordert die verfassungsrechtliche Figur der Wesentlichkeitstheorie nach Auffassung des Präsidiums des SSGT, sämtliche personelle und finanzielle Fragestellungen im Gesetz selbst zu regeln.

- a) Bevor jedoch auf die Argumentation der Gesetzesbegründung in Bezug auf das Erfordernis einer Rechtsverordnung für finanzielle Aspekte der Kinderbetreuung eingegangen wird, erscheint es uns geboten, eine Klarstellung des Vorwortes des Gesetzentwurfs einzufordern. Hier geht die Landesregierung unter Punkt „D. Finanzielle Auswirkungen“, Unterpunkt „1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand“ kurz auf einige wenige Details der künftigen Finanzierung der Kinderbetreuung im Saarland ein, und zwar auf die Personalkosten.

So ist ab dem 01.01.2009 die „Angleichung des Trägeranteils in kommunalen Einrichtungen und bei Kinderkrippen und -horten auf 13 %“ beabsichtigt. Diese Formulierung ist u.E. nicht auf Anhieb verständlich und sollte geändert werden. Vermutlich soll hiermit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Landesregierung plant, den Anteil der Träger an den Personalkosten sowohl im Vorschulbereich als auch im Kinderkrippen- und Kinderhortbereich einheitlich auf 13 % der Personalkosten festzusetzen.

Ebenfalls ist ab dem 01.01.2009 die „Festlegung eines einheitlichen Zuwendungssatzes von 36 % für die Gebietskörperschaften“ beabsichtigt. Diese Formulierung

suggeriert, dass die (wie bisher auch) an der Finanzierung der Personalkosten beteiligten Gebietskörperschaften Land und Gemeindeverbände künftig jeweils 36 % der Personalkosten zu tragen haben. Auf der letzten Sitzung des Runden Tisches „Kinderbetreuung im Saarland“ hat das MBFFK jedoch dargelegt, dass die Personalkosten ab dem 01.01.2009 zunächst wie folgt finanziert werden sollen: Träger 13%, Land 26 %, Gemeindeverbände 36 %, Erziehungsberechtigte 25 %. Folglich ist davon auszugehen, dass das Vorwort in diesem Punkt falsch formuliert ist und hier statt dem Begriff „Gebietskörperschaften“ der Begriff „Gemeindeverbände“ hätte verwendet werden müssen.

Schließlich führt das Vorwort aus, dass mit Hilfe des „Bundesbeitrags“ (gemeint ist wohl der ab dem 01.01.2009 gewährte Bundeszuschuss zu den Betriebskosten im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bis zum Ende des Jahres 2013) u.a. die erwähnte Vereinheitlichung des Trägeranteils auf 13 % finanziert werden soll. In Bezug auf die Verwendung der genannten Bundesmittel möchte der SSGT in aller Form darauf hinweisen, dass sie ausschließlich für den Betrieb von Krippenplätzen zu verwenden sind (s. hierzu Ziffer II. 2. des Beschlusses der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau vom 28.08.2007). Darüber hinaus möchten wir allgemein – mit Blick auf eventuell beabsichtigte weitere Veränderungen in Bezug auf die verschiedenen Finanzierungsanteile an den Personalkosten – festhalten, dass die Bundesmittel nicht mit dem Ziel bereit gestellt wurden, die Länder im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige zu entlasten, was sich u.E. eindeutig aus der Formulierung in Ziffer II. 3. des o.g. Beschlusses der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau ergibt. Dort heißt es: „Die Länder werden durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich und zusätzlich den Kommunen und Trägern zur Verfügung gestellt werden. Die Länder werden ebenfalls finanzielle Voraussetzungen dafür schaffen, dass die vereinbarten Ziele erreicht werden.“

- b) Der SSGT fordert nach wie vor detaillierte parlamentsgesetzliche Regelungen zu den Betriebs- und Investitionskosten, wie sie in §§ 22 bis 25 Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten und in §§ 18, 19 bzw. 11, 12 Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung enthalten sind.

Die Landesregierung begründet ihre Auffassung, finanzielle Aspekte in einer Rechtsverordnung regeln zu wollen, damit, dass hiermit eine größere Flexibilität und Zeitnähe erreicht werden könne als dies bei gesetzlichen Regelungen erreichbar wäre. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die Ermächtigung künftig die Förderung durch das Land schneller auf neue, neben die bisherigen Finanzierungsstrukturen tretende Formen finanzieller Zusammenarbeit, z.B. mit dem Bund, eingehen lasse.

Nach Auffassung der Präsidiumsmitglieder des SSGT ist es nachvollziehbar, in denjenigen Bereichen Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen vorzusehen, in denen auf rasch wechselnde Verhältnisse reagiert werden muss und in denen ein parlamentarisches Verfahren zu zeitaufwendig wäre.

Bei der generellen Festlegung der Finanzierungsanteile von Land, Gemeindeverbänden, Gemeinden und Erziehungsberechtigten im Bereich der Kinderbetreuung ist jedoch u.E. gerade keine Flexibilität erforderlich. Die Bestimmung dieser Finanzierungsquoten hat vielmehr die Aufgabe, die Finanzierung der Kinderbetreuung im Saarland langfristig und verlässlich zu sichern. Auch bisher war ihre Höhe gesetzlich bestimmt und wurde nur selten geändert. Einer parlamentsgesetzlichen Bestimmung der Aufteilung der Betriebs- und Investitionskosten steht daher kein sachliches Argument entgegen. Nur sie würde allen Beteiligten ein ausreichendes Maß an Rechts- und Planungssicherheit bieten. Wenn aber keine sachlichen Gründe dafür sprechen, eine Materie durch Rechtsverordnung zu regeln, dann greift nach Ansicht des SSGT die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, wonach alle wesentlichen Dinge (also Sachfragen, bei denen sozusagen nichts dafür spricht, sie durch Rechtsverordnung festzulegen) durch ein Parlamentsgesetz geregelt werden müssen.

An dieser Rechtsauffassung ändert sich u.E. auch dadurch nichts, sollte – wozu jedoch das Vorwort des Gesetzentwurfs keinerlei Ausführungen enthält – beabsichtigt sein, ab dem 01.01.2009 den Beitrag irgendeines Finanzierungspartners in Bezug auf die Betriebs- oder Investitionskosten schrittweise zu senken bzw. zu erhöhen. Hierbei würde es sich um eine nicht mit großem Verwaltungsaufwand verbundene Entscheidung handeln, die dem Landtag des Saarlandes ohne Weiteres zuzumuten sein dürfte.

Darüber hinaus wird die Entscheidung der Landesregierung, finanzielle Fragen in einer Rechtsverordnung zu regeln, auch nicht durch das in der Gesetzesbegründung genannte Argument getragen, sie könne so schneller auf eine finanzielle Zusammenarbeit mit dem Bund reagieren. Die Verteilung der ab 2008 (Investitionskosten) bzw. ab 2009 (Betriebskosten) fließenden Bundeszuschüsse für den Ausbau der Krippenplätze steht in keinem Zusammenhang mit der Frage der grundsätzlichen Aufteilung der Betriebs- und Investitionskosten zwischen den einzelnen Finanzierungspartnern. In Zukunft mögliche Bundesmittel werden immer projektbezogen fließen und nie die vollständigen Gesamtkosten einer Maßnahme abdecken. Bundesmittel werden daher stets „vor die Klammer“ zu ziehen sein. Die Frage nach der generellen Verteilung von Finanzierungsanteilen wird sich daher auch bei dem Vorhandensein von Bundesmitteln stellen und muss damit grundsätzlich und unabhängig von finanziellen Zuwendungen seitens des Bundes dauerhaft geklärt werden.

Schließlich fordert der SSGT auch deshalb eine Regelung der finanziellen Fragen im SKBBG selbst vorzunehmen, weil wir argwöhnen, dass eine Regelung durch Rechtsverordnung für die kommunale Seite mit einer Schlechterstellung verbunden sein könnte.

Wir möchten unsere Befürchtung anhand der von der Landesregierung bestimmten Aufteilung der Restkosten (im Bereich der Investitionskosten im Rahmen des Ausbaus der Krippenplätze bis zum Ende des Jahres 2013) begründen, die nach Abzug der entsprechenden Bundesmittel verbleiben.

Auf dem sog. Krippengipfel im April 2007, auf dem im Übrigen der Ende August 2007 von Bund und Ländern ohne Beteiligung der kommunalen Ebene verabredete Anspruch auf einen Betreuungsplatz für unter Dreijährige (ab dem Kindergartenjahr 2013/2014) noch mehrheitlich abgelehnt worden ist, ist zwischen Bund, Ländern und kommunaler Seite eine gleich hohe Aufteilung der Kosten des Krippenplatzausbaus diskutiert worden. Der SSGT hat daher das MBFFK in seiner vom 21.04.2008 datierenden Stellungnahme zum Entwurf von „Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“ aufgefordert, die nach Abzug der Bundesmittel verbleibenden Restkosten hälftig zwischen Land und kommunaler Ebene aufzuteilen. Das MBFFK hat jedoch bereits am 23.04.2008 den Teilnehmern des Runden Tisches „Kinderbetreuung im Saarland“ ausgehändigten „Sonder-Vorschulentwicklungsplan 2008“ eine Aufteilung wie folgt bestimmt: 40 % Land, 60 % kommunale Seite. Eine Berücksichtigung der Forderung des SSGT vom 21.04.2008 bzw. eine Diskussion hierüber innerhalb der Landesregierung bzw. des MBFFK kann damit zeitlich kaum erfolgt sein.

Eine Festlegung der Finanzierungsquoten im Gesetz selbst würde der Öffentlichkeit aufgrund insbesondere einer für alle zugänglichen Debatte im Landtag weitaus besser verdeutlichen, welche Ebene welchen Finanzierungsbeitrag leistet als es dies eine Rechtsverordnung ermöglicht.

- c) Warum Personalfragen in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen, legt die auch insoweit sehr knappe Gesetzesbegründung nicht überzeugend dar. Sachliche Gründe hierfür konnte das Präsidium des SSGT nicht herausarbeiten. Auch insofern bleibt es demnach bei unserer bereits im Januar 2008 erhobenen Forderung, sämtliche personelle Aspekte der künftigen Kinderbetreuung im Saarland im SKBBG selbst aufzugreifen.

12.

Schließlich möchten wir erneut anmerken, dass der Gesetzentwurf (immer noch) nicht die in Ziffer 1 Satz 3 des im Rahmen des Runden Tisches „Kinderbetreuung im Saarland“ vom Landkreistag Saarland erstellten Konsenspapiers vom 22. Mai 2007 enthaltene Formulierung aufgenommen hat, wonach die Neuregelungen des Landes (also der vorliegende Gesetzentwurf) auch Veränderungen im Bereich der Schulkindbetreuung (Hort, Freiwillige Ganztagschule) umfassen sollte. Der Gesetzentwurf enthält weiterhin keine Bestimmungen zur Freiwilligen Ganztagschule. Die nachträgliche Aufnahme des

Begriffes „Freiwillige Ganztagschule“ in die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 ändert hieran nichts.

Mit der Bitte, die dargestellten Überlegungen der saarländischen Städte und Gemeinden bei der Überprüfung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Richard Nospers